

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Großkrotzenburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am 06. Juli 2004 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großkrotzenburg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen **Gebührenverzeichnis** zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.11.1987 außer Kraft.

63538 Großkrotzenburg, 06. Juli 2004

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung über die Gebühren für den Einsatz
der Freiwilligen Feuerwehr Großkrotzenburg**

Gebührenverzeichnis

1	Personalgebühren	Betrag: Euro/Std.	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		20,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		8,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten, pro Einsatzkraft		3,00
2	Fahrzeuggebühren inklusive Beladung je Stunde zuzüglich Kilometer	Betrag: Euro/Std.	Betrag: Euro/Km
	Einsatzleitwagen ELW 1	28,00	0,90
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90
	Personenkraftwagen Pkw	25,00	0,90
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	90,00	0,90
	LF 16	110,00	1,20
	LF 20/16	110,00	1,20
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 16/25	100,00	1,20
	<u>Trockentanklöschfahrzeuge</u>		
	TroLF 250 kg (zuzüglich Löschmittel)	50,00	1,00
	Rettungsboot mit Anhänger	75,00	1,00
	Mehrzweckboot	90,00	

		Betrag: Euro	
3	Gebühr für Anhänger		
	Mehrzweckanhänger MZA		25,00
4	Gebühren für den Einsatz von Geräten - die nicht im Fahrzeugpreis enthalten sind und gesondert berechnet werden -		
		Grund- kosten Euro/1. Std.	jede weitere Std. / Euro
	Stromaggregat 5 KVA	20,00	10,00
	Stromaggregat 8 KVA	25,00	12,50
	Stromaggregat größer 8 KVA	30,00	15,00
	Hochleistungslüfter	10,00	5,00
	Brennschneidgerät	15,00	7,50
	Motorkettensäge	10,00	5,00
	Auffangbehälter	10,00	5,00
	Tragkraftspritze TS 8/8	18,00	8,00
	Hebekissen	25,00	5,00
	Dichtkissen	10,00	3,00
	Mehrzweckzug	10,00	3,00
	Schaum- / Wasserwerfer	25,00	5,00
	Industriesauger	20,00	4,00
	Chemikalien Schutzanzüge – CSA – (zuzüglich Reinigung, Desinfektion und Prüfung)	30,00	6,00
4.1	<u>Pumpen</u>		
	Schlauchpumpe	40,00	10,00

		Betrag: Euro/pro Tag
4.2	<u>Strahlrohre</u>	
	Strahlrohr	5,00
4.3	<u>Atenschutz</u>	
	Atenschutzgerät (zuzüglich Reinigung, Desinfektion, Prüfung und Flaschenfüllung)	15,00
	Atenschutzmaske (zuzüglich Reinigung, Desinfektion, Prüfung und Flaschenfüllung)	7,50
4.4	<u>Wasserführende Armaturen</u>	
	Standrohr mit Schlüssel	10,00
	Sonst. Wasserführende Armaturen	7,50
4.5	<u>Schläuche</u>	
	Druckschlauch	5,00
	Saugschlauch	8,00
4.6	<u>Löschgeräte</u>	
	Feuerlöscher (zuzüglich Inhalt)	5,00
	Löschdecke	5,00
	Leichtschaumgenerator (ohne Löschmittel) (Be- und Entlüftungsgerät)	25,00
4.7	<u>Leitern</u>	
	Steckleiter	3,50
	Klappleiter	5,00
	Schiebleiter	20,00

5 **Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen**

Die Gebühren für Prüfung, Reinigung und Wartung werden nach der Gebührenordnung der Feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet.

6 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät

Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zugrunde gelegt.

7 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.:

- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten.

8 Alarmierung

Gebühren für Missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden pauschal mit 300,00 € pro Einsatz berechnet.

*Brandmeldeanlage Fehlalarm pauschal 300,00 €

*Eine Berechnung erfolgt nur, wenn bei einem technischen Defekt die ordnungsgemäße Wartung nicht nachgewiesen werden kann oder die Auslösung grob fahrlässig oder vorsätzlich war.

9 Ölbinde, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.